

SATZUNG DES
VEREIN FÜR
FAMILIENFORSCHUNG E.V. LÜBECK

Tochter der Gesellschaft zur Beförderung
gemeinnütziger Tätigkeit von 1789

INHALT

Gültige Fassung gemäß Beschluss in der
Jahreshauptversammlung am 20. August 2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	5
§ 2 Zweck und Aufgaben	5
§ 3 Mitgliedschaft	6
§ 4 Beiträge	6
§ 5 Organe des Vereins	7
§ 6 Vorstand	7
§ 7 Mitgliederversammlung	8
§ 8 Auflösung des Vereins	9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen »Verein für Familienforschung e.V. Lübeck«.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

1. Zweck des Vereins ist die Erforschung, Pflege und Förderung der Personen- und der Familiengeschichte als Teil unseres kulturellen Erbes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Sammlung familiengeschichtlicher Quellen, ihre Aufbereitung, Sicherung und wissenschaftliche Auswertung,
 - b) Veröffentlichungen genealogischer und allgemeinhistorischer Arbeiten,
 - c) Herausgabe der Lübecker Beiträge zur Familienkunde,
 - d) Unterhaltung und Ausbau einer vereinseigenen Bibliothek,
 - e) Forschungsberatung,
 - f) Vortragsveranstaltungen,
 - g) Pflege der Beziehungen zu anderen genealogischen Vereinen, insbesondere durch Schriftentausch sowie gemeinsame Veranstaltungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Ei-



§ 2 Zweck und Aufgaben

genschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder können nur Einzelpersonen werden. Sie werden nach schriftlicher Beitrittserklärung und nach Bestätigung des Vorstandes aufgenommen.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich erklärt werden muss. Der Austritt befreit nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss wegen Zahlungsverzug oder verinsschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Mitglieder, die sich um die Vereinsarbeit besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 BEITRÄGE

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis zum ersten Februar jeden Jahres fällig.
2. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist für jedes restliche Quartal des laufenden Jahres ein Viertel des Jahresbeitrages zu zahlen. Dieser Beitrag wird unmittelbar nach der Aufnahme fällig.
3. Alle Beitragszahlungen werden im Regelfall im Lastschriftverfahren erhoben.

§ 4 Beiträge

4. Muss die Zahlung eines Beitrages angemahnt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % des Jahresbeitrages fällig.
5. Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom jeweiligen Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 6 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) sowie bis zu fünf Beisitzern.
 Von den unter b) bis d) genannten Mitgliedern des Vorstandes wird eines zum Schriftführer bestellt.
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
4. Der Vorstand tritt bei Bedarf zu Vorstandssitzungen zu-

sammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen als Jahresmitgliederversammlungen oder als außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die Mitglieder sind spätestens 30 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Jahresmitgliederversammlung findet im ersten Jahresviertel statt. Sie hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Aussprachen zu a) und b),
 - d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Durchführung der anstehenden Wahlen,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern für die nächste Wahlperiode,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes oder
 - b) auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Zweckes von mindestens 25 % der Mitglieder.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die

Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Art der jeweiligen Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Für Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.

6. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. Derartige Änderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit von 1789 in Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand